

N-2016-48360

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

1 Allgemeines

1.1 Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“

Das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (AT3121000) liegt im Bezirk Rohrbach. Es weist aktuell eine Gesamtgröße von 9.350,9432 ha auf und setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen.

Die größte Teilfläche ist der „Hohe Böhmerwald“. Dessen Längserstreckung beträgt rund 20 km und die Breite beläuft sich auf durchschnittlich 5 km. Der „Hohe Böhmerwald“ hat Anteil an dem größten zusammenhängenden Waldgebiet Mitteleuropas, das auch den Bayrischen Wald und die tschechische Sumava umfasst.

Neben diesen walddominierten Teilen umfasst das Schutzgebiet auch zwei Flussabschnitte, nämlich einen Abschnitt der Großen Mühl und einen der Kleinen Mühl.

Der Abschnitt der Großen Mühl reicht von der bayrischen Grenze im Nordwesten (Michlegg) bis zur Gemeinde Haslach im Südosten. Eine direkte Verbindung mit den Waldgebieten des Böhmerwaldes besteht beim Michlegg, bei Panidorf (Maurerbach, Peternbach) und über den Klafferbach bei Pfaffetschlag. Das Schutzgebiet umfasst nicht nur das Gewässer selbst und seine Ufervegetation, sondern – in schwankendem Ausmaß – auch angrenzende Wiesen- und Kulturlandschaftsbereiche sowie Seitengewässer.

Räumlich deutlich schmaler gefasst ist der Abschnitt der Kleinen Mühl, der südlich des Zwischenmühlrückens zwischen Julbach und Auerbach liegt. Dessen Breite variiert ungefähr zwischen 50 bis 120 m.

Mit der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Dezember 2010, LGBl. Nr. 89/2010, wurde das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Europaschutzgebiet bezeichnet. In dieser Verordnung sind neben den Grenzen des Schutzgebiets, der Schutzzweck und eine beispielhafte Aufzählung der erlaubten Maßnahmen, die einzeln im Zusammenwirken mit den anderen Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, festgelegt.

1.2 Landschaftspflegeplan „Böhmerwald und Mühltäler“

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), Geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Dieser Notwendigkeit wurde mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ ein Landschaftspflegeplan erlassen wird, LGBl. Nr. 18/2012, entsprochen.

1.3 Anlass der Erweiterung um das Gebiet „Fuchsgraben“

Das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie der zugehörige Landschaftspflegeplan sind auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben um das Gebiet „Fuchsgraben“ flächenmäßig zu vergrößern.

Die nunmehrige Erweiterung liegt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich begründet, welche auch für Oberösterreich einen weiteren Handlungsbedarf ergab. So wurde nach einstimmigem Beschluss der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 14.12.2015 unter anderem die Erweiterung des bestehenden Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ auf Grund eines bedeutenden Vorkommens der Art 4094* *Gentianella bohemica*¹ (Böhmischer Enzian) der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region floss die in Rede stehende Gebietsvergrößerung erstmals dort ein.²

2 Bezeichnung als Europaschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplans

Gemäß § 24 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie³ und

¹ Die Art wird lateinisch auch als *Gentianella praecox bohemica* oder *Gentianella praecox* subsp. *bohemica* bezeichnet. Im deutschen werden zwei Namen synonym verwendet: Böhmischer Enzian oder Böhmischer Kranzenzian. In den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie wird sie als *Gentianella bohemica* bezeichnet.

² Aktuell steht dieser in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. L, 2024/433, 9.2.2024, in Geltung.

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.03.2014, S 70.

Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie⁴ durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In solch einer Verordnung sind nach § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z 12 leg cit) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinne des § 24 Abs. 3 leg cit führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können.

Grundsätzlich hat nach § 35 Abs. 3 leg cit die Landesregierung auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten unter Beiziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten, der insbesondere über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten berät, die an das Gebiet angepassten Bewirtschaftungsauflagen erarbeitet, die Grundlagen für die Landschaftspflegepläne festlegt und dessen Finanzierung erörtert. Dies gilt jedoch entsprechend § 35 Abs. 4 nicht, soweit – wie im hier gegenständlichen Fall – Flächen bestehender Naturschutzgebiete gemäß § 25 als Europaschutzgebiet (§ 24) bezeichnet werden sollen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

Mit der Regelung bezüglich Landschaftspflegeplänen wird Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese umfassen geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (siehe 1.3) ist auch das Gebiet „Fuchsgraben“ Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient, geworden. Es muss folglich dieser „Gebietserweiterungsbereich“ ebenso gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet bezeichnet und nach § 15 leg cit hierfür ein Landschaftspflegeplan erstellt werden.

Legistisch werden jedoch für eine verbesserte Lesbarkeit und gesteigerte Verständlichkeit sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. Kompaktheit die Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“ einerseits und die diesbezügliche Landschaftspflegeplanverordnung andererseits aufgehoben und in einer neuen Verordnung zusammengefasst. Die von den beiden Verordnungen bisher bereits erfassten Bereiche werden dadurch nicht verändert, sondern vielmehr lediglich in Perpetuierung des bisherigen rechtlichen Zustands neu erlassen. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass gewisse Formulierungen den damaligen Gepflogenheiten entsprechen (z.B. Verwendung des Begriffs Kahlschlag anstelle von Kahlhieb).

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie der diesbezügliche Landschaftspflegeplan um das Gebiet „Fuchsgraben“ räumlich vergrößert. Anders gewendet wird über die Grundstücke des Naturschutzgebiets „Magerwiese Fuchsgraben“ eine zweite, zusätzliche Schutzgebietsebene gelegt, ohne inhaltliche Änderungen der gestatteten Eingriffe zu bewirken (näheres dazu siehe unten).

Die gegenständliche Verordnung sieht – mit Ausnahme der Vornahme von legistischen Bereinigungen, Angleichungen bzw. Aktualisierungen im unbedingt notwendigen Ausmaß – ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Oberösterreich auf Grund des Unionsrechts verpflichtet ist. Sie dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf das Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“:

Konkordanztabelle (Entsprechungstabelle):

Paragraf der Verordnung	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 und Art 4 der FFH-Richtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-Richtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH-Richtlinie
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3 und 6 der FFH-Richtlinie

3 Kurzbeschreibung der Erweiterungsfläche

Das Gebiet „Fuchsgraben“ liegt in der Gemeinde Oberneukirchen (Bezirk Urfahr-Umgebung) und ist lage- und flächenident mit dem bereits verordneten Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“, LGBl. Nr. 70/2010. Es hat eine Größe von 1,1428 ha.

Das Gebiet „Fuchsgraben“ umfasst zur Gänze oder teilweise folgende Grundstücke mit den Nummern 837/1, 837/2, 836/2, 836/1, 835/1, 821/1, 821/2, 823/3, je KG Waxenberg. Diese befinden sich alle im Hälfteeigentum von zwei Personen.

Die Größe des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ beträgt unter Berücksichtigung der Erweiterung 9352,0860 ha.

4 Schutzzweck der Erweiterungsfläche

Der Böhmisches Enzian ist eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie und wird in den Anhängen II und IV angeführt (Code 4094*). Die gerade genannte subendemische⁵ Art ist in Oberösterreich allein auf die Großregion Böhmisches Massiv beschränkt und gilt als vom Aussterben bedroht⁶. Die weltweiten Vorkommen des Böhmisches Enzians sind auf das Böhmisches Massiv in Tschechien, Polen (Mittelsudeten), Deutschland (Bayerischer Wald) und Österreich (Waldviertel, Mühlviertel) beschränkt.⁷

Der Böhmisches Enzian kommt auf Magerwiesen und Halbtrockenrasen unterhalb der subalpinen Stufe vor. Diese extensiv bewirtschafteten Lebensräume mussten in den letzten Jahrzehnten dramatische Rückgänge hinnehmen. Aufgrund der Verringerung seines Lebensraums sowie seines Gefährdungsgrads (in Oberösterreich vom Aussterben bedroht) ist er seit längerer Zeit Gegenstand von Artenhilfsmaßnahmen.

⁵ Als endemisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie ausschließlich in einem bestimmten Gebiet vorkommt. Als subendemisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie nur geringfügig außerhalb eines bestimmten Gebietes vorkommt (manche Autoren legen dafür einen 75 % - Schwellenwert fest, d.h. nur 25 % des Verbreitungsgebietes darf außerhalb eines bestimmten Gebietes liegen).

⁶ Hohla M., Stöhr O., Brandstätter G., Danner J., Diewald W., Essl F., Fiederer H., Grims F., Höglinger F., Kleesadl G., Kraml A., Lenglachner F., Lugmair A., Nadler K., Niklfeld H., Schmalzer A., Schrott-Ehrendorfer L., Schröck C., Strauch M. & H. Wittmann (2009): Katalog und Rote Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs. – Stapfia 91, Land Oberösterreich, Linz.

⁷ Dolek M. (2023) auf <https://www.bfn.de/artenportraits/gentianella-bohemica> (abgerufen am 6.11.2024).

Im Jahr 2023 blühten im Mühlviertel insgesamt 825 Böhmisches Enziane auf 6 Wuchsorten. Das Gebiet „Fuchsgraben“ ist mit rund neun Prozent der Vorkommen der zweitwichtigste Standort in Oberösterreich. Das wichtigste Vorkommen liegt im bereits verordneten Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“.

Der Bestand im „Fuchsgraben“ wird seit 2007 erhoben. Waren es in den Anfangsjahren noch über 4.000 Exemplare, so hat sich der Bestand mittlerweile – trotz abgestimmter Pflege auf der Fläche – auf ein niedriges Niveau von rund 100 Blüher eingependelt. Einzelne Wetterextreme sowie längere Trockenphasen sind für diesen Rückgang hauptverantwortlich.

In der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, war der Böhmisches Enzian bereits als Schutzgut in der Tabelle 2 angeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung keine Adaptierungsnotwendigkeit dieser Angaben in der nunmehr zu erlassenden Verordnung.

5 Abgrenzung der Erweiterungsfläche

Die Abgrenzung der Gebietserweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ erfolgte primär auf Basis der seit 2007 jährlich durchgeführten Kartierungen des Böhmisches Enzians (*Gentianella praecox bohemica*)⁸. Das Vorkommen dieser Art war auch die Grundlage für das 2010 verordnete Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“.

Eine Zonierung dieser Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ ist auf Grund der kleinen Fläche, der im Naturschutzgebiet gestatteten Eingriffe sowie der gewünschten und akzeptierten (über privatrechtliche Naturschutzverträge geregelte) Bewirtschaftung nicht erforderlich.

6 Erlaubte Maßnahmen im Europaschutzgebiet und gestattete Eingriffe im Naturschutzgebiet

Wie sich bereits aus der Systematik des Verhältnisses der Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet zueinander ergibt, finden die erlaubten Maßnahmen der Europaschutzgebietsverordnung nur auf jenen Flächen Anwendung, die nicht zugleich auch in einem Naturschutzgebiet gelegen sind. Dies ließ sich bislang bereits dem Einleitungssatz von § 4 Abs. 2 der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, entnehmen: *„Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 [...]“* und wurde ergänzend dazu im § 4 Abs. 3 leg cit durch die

⁸ Engleder T. (2024): Artenhilfsprojekt Böhmisches Enzian & Holunderknabenkraut – Bericht 2023. Studie im Auftrag der Abteilung Naturschutz.

Formulierung „Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.“ nochmals zum Ausdruck gebracht.

Nachdem die hier in Rede stehende Erweiterung des Europaschutzgebiets nur Flächen betrifft, die dem Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ zugehören, ergibt sich hinsichtlich der in der Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“ bisher erlaubten Maßnahmen keine Änderungsnotwendigkeit.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, jedoch gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Dies deshalb, da – wie oben bereits ausgeführt – dort die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 anzuwenden sind.

In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich in der Verordnung erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

In der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 70/2010, sind gemäß § 2 leg cit folgende Eingriffe gestattet:

1. *das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder durch von diesen beauftragte Personen;*
2. *das Betreten und Befahren im Rahmen der in den Z. 3 bis 7 erlaubten Nutzung;*
3. *eine Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika sowie eine weitere Herbstmahd ab dem 25. August eines jeden Jahres sowie der damit in Verbindung stehende Abtransport des Mähgutes (je nach Wetterlage drei- bis mehrtägiges Abtrocknen des Heues auf der Fläche);*
4. *die Anlage von ausgemähten begehbaren Rasenwegen zum Zweck der Erreichbarkeit von an das Schutzgebiet östlich angrenzenden Anlagen im Bereich der Grundstücke Nr. 836/1 und 835/1, KG. Waxenberg;*
5. *die Nutzung von sowie Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, insbesondere Leitungen, Brunnen und Bewässerungsgräben;*
6. *die Rodung vorhandener Baumbestände sowie die ersatzweise Neuanlage von Obstgehölzen;*
7. *die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, wie insbesondere von Wildfütterungen, Hochständen und Lecksteinen.*

Die in § 2 der Naturschutzgebietsverordnung „Magerwiese Fuchsgraben“ festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft und führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“. Vielmehr sind gestatteten Eingriffe in Bezug auf den Böhmisches Enzian nach fachlichen Erwägungen aus heutiger Sicht sogar als optimal anzusehen. Ein Bedarf für eine Anpassung besteht diesbezüglich somit nicht. Auch sonst ist kein zwingender Grund für die Notwendigkeit einer Adaptierung (z.B. hinsichtlich Gebietsabgrenzung) gegeben. Die Naturschutzgebietsverordnung „Magerwiese Fuchsgraben“, LGBl. Nr. 70/2010, kann somit zusammenfassend gänzlich unverändert bleiben.

7 Landschaftspflegeplan

In der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ ein Landschaftspflegeplan erlassen wird, LGBl. Nr. 18/2012, war der Böhmisches Enzian als Pflanzenart in der Tabelle 2 bereits enthalten. Für die dort angeführten Pflegemaßnahmen besteht im Zusammenhang mit der Aufhebung und Neuverordnung (näheres dazu siehe unter Punkt 2) aus naturschutzfachlicher Sicht kein Änderungsbedarf.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die nun in § 5 Abs. 3 der Verordnung zu findende Formulierung *„Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen...“* – nachdem nur eine Erweiterung um das Gebiet „Fuchsgraben“ Gegenstand dieser Verordnung ist – für die Anlagen 2/1 bis 2/18 auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung mit der LGBl. Nr. 18/2012 bezieht.

8 Notwendige Anpassungen

Die Anpassungen im Vergleich zu den beiden bisherigen Verordnungen resultieren insbesondere aus der zusätzlichen räumlichen Einbeziehung der Flächen des Naturschutzgebiets „Fuchsgraben“ in das Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ und den diesbezüglichen Landschaftspflegeplan. Dies führt vor allem zur Adaptierung der Anlagen mit planlichen Darstellungen sowie von allen damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Verordnungsbestandteilen (z.B. GML-Dateien).

Ergänzend dazu werden aus gegebenem Anlass die bis dato zwei Verordnungen für das Europaschutzgebiet einerseits und den Landschaftspflegeplan andererseits in eine zusammengeführt, aber auch im erforderlichen Ausmaß legislative Bereinigungen, Angleichungen bzw. Aktualisierungen im Zuge der Zusammenlegung vorgenommen, ohne die von beiden Verordnungen bisher bereits erfassten Bereiche dadurch inhaltlich zu verändern.

Naturräumlich sind letztlich nur die Grundeigentümer der Flächen des Naturschutzgebiets „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen betroffen.

Konkret sind in der nunmehrigen Verordnung insbesondere folgende relevante Änderungen gegenüber bisher vorgenommen worden:

1. Im § 1 wurde im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung „Böhmerwald und Mühltäler“, LGBl. Nr. 89/2010, das Zitat „der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009“ durch das Zitat „dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024“ ersetzt. Die Aktualisierung war erforderlich, da die bis dato angeführte unionsrechtliche Vorschrift die „Erweiterung“ des Gebiets um den „Fuchsgraben“ nicht umfasst hat.
2. Im § 2 Abs. 1 sowie in § 5 Abs. 3 musste abweichend von den bisherigen Verordnungstexten auf Grund der Erweiterung des Europaschutzgebiets um den „Fuchsgraben“ der Maßstab des Übersichtslageplans von 1 : 40.000 auf 1 : 55.000 angepasst und ein weiterer Teilplan (Anlage 2/19) angefügt werden.
3. Im § 2 Abs. 2 war hinsichtlich der Aufzählung der im Europaschutzgebiet gelegenen Naturschutzgebiete als neue Z 4 das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ einzufügen.
4. In der Tabelle 2 des § 3 wurden die lateinischen Bezeichnungen der ersten beiden angeführten Arten im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 89/2010, sowie die Überschrift der dritten Spalte 3 das Wort „Bezeichnung“ auf „Beschreibung“ berichtigt.
5. In der Tabelle 1 des § 3, in § 4 Abs. 2 Z 1.2 und der Tabelle 3 des § 6 wurde im Vergleich zur Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 89/2010, die Bezeichnung des Lebensraums 6230* an die Formulierung in der FFH-Richtlinie durch das Einfügen des Klammersausdruckes „(und submontan auf dem europäischen Festland)“ nach dem Wort „Borstgrasrasen“ angepasst.
6. In der Tabelle 4 des § 6 musste in Abweichung von der Landschaftspflegeplanverordnung, LGBl. Nr. 18/2012, ein Versehen durch den Hinweis auf die Eigenschaft des Böhmischen Enzians als prioritärer Lebensraum in Form einer Ergänzung der Codebezeichnung um ein „*“ bereinigt werden.
7. Im § 7 wurden die Zitate der Vorschriften auf die derzeit in Geltung stehenden Fassungen aktualisiert und das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ gegen „unionsrechtlichen“ ersetzt.
8. Die Anlagen sind nun – anders als bei den mit dieser Verordnung aufzuhebenden Verordnungen - direkt im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar, wodurch auch diesbezüglich in der Vergangenheit übliche Formulierungen im Zusammenhang mit den Inkrafttretensregelungen obsolet geworden sind und in dieser Verordnung ersatzlos entfallen können.
9. Auf Grund der räumlichen Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans war eine flächenmäßige Vergrößerung um das 1,1428 ha umfassende Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ vorzunehmen, was sich in den dieser Verordnung angefügten Anlagen (z.B. Übersichtslageplan der Anlage 1 oder neuer Teilplan 2/19) widerspiegelt. Bedingt durch die Zusammenführung der Europaschutzgebiets- und Landschaftspflegeplanverordnungen war es für die Anlagen 2/1 bis 2/19 zudem

erforderlich, jene planlichen Darstellungen zu verwenden, die auch die Lebensraumtypen zum Inhalt haben.

Des Weiteren mussten bei den Anlagen 2/1 bis 2/18 die Überschriften sowie die kleinen Blattschnittübersichtskarten angepasst werden. Im Zuge dessen wurde eine Angleichung an die aktuelle CD-Linie ebenfalls vorgenommen, um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Karten herzustellen.

Außerdem wurden die Legenden der bisherigen Anlagen 2/1 bis 2/18 wie folgt vereinfacht: Doppelt angeführte Lebensraumtypen mit dem selben Symbol jedoch anderer Reihenfolge der Mischlebensraumtypen wurden auf einen Legendeneintrag mit einer Bezeichnung reduziert, da auch in der jeweiligen planlichen Darstellung mangels Notwendigkeit bislang nicht unterschieden wurde. Eine inhaltliche Änderung geht damit folglich nicht einher.

9 Information der Grundeigentümer und öffentliche Information

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Bekanntmachung wurden die beiden Hälfteeigentümer der von der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans um das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ berührten Grundstücke darüber, sowie über die nun zu setzenden Schritten informiert und deren Fragen beantwortet.

Im Anschluss daran erfolgte im September 2024 eine erste diesbezügliche öffentliche Information durch Anschlag an der Amtstafel der von den Änderungen naturräumlich betroffenen Marktgemeinde Oberneukirchen.

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, bewirkt die Erweiterung des Europaschutzgebiets im Ergebnis keine Änderung bzw. zusätzliche Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeit und damit auch keine Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung für die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Gebiet „Fuchsgraben“. Eine Ertragsminderung dieser Grundstücke ist dadurch ebenfalls nicht indiziert.

§ 35 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 besagt, dass im Falle der beabsichtigten Erlassung eines Landschaftspflegeplans noch vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 leg cit – so wie etwa auch beim Bestreben ein Gebiet zu einem Naturschutzgebiet zu erklären – Verhandlungen mit den Grundeigentümern betreffend den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinn des § 1 Abs. 7 zu führen sind. Nach der letztgenannten Bestimmung ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Das Land hat dazu vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass bereits eine privatrechtliche Bewirtschaftungsvereinbarung für die in Rede stehenden Naturschutzgebietsflächen besteht. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans wurde eine Evaluierung angeboten.

10 Finanzielle Auswirkungen

Es ist von keinen nennenswerten Mehrkosten im Vergleich zu den bereits bestehenden Aufwänden im Zusammenhang mit der Erweiterung des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ sowie des diesbezüglichen Landschaftspflegeplans um das Naturschutzgebiet „Magerwiese Fuchsgraben“ auszugehen.

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen zudem im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine (nennenswerten) finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.